

Entgeltordnung für das Archiv der Hansestadt Rostock

(Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 4 vom 27. Februar 2013)

Auf der Grundlage des § 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und des § 6 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock vom 30. Januar 2013 folgende Entgeltordnung erlassen:

§ 1 Gegenstand, Zahlungspflichtiger und Fälligkeit

(1) Das Archiv der Hansestadt Rostock erhebt für Serviceleistungen (insbesondere für das Kopieren von Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsgut), für die Benutzung von Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsgut sowie für die Nutzung der Verwertungsrechte an Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsgut, unbeschadet der Ansprüche Dritter, Entgelte entsprechend den Festlegungen dieser Entgeltordnung (Anlage).

(2) Zur Zahlung der Entgelte ist verpflichtet, wer Bestände des Archivs in Anspruch nimmt oder wer Leistungen des Archivs veranlasst. Mehrere Zahlungspflichtige einer Leistung haften gesamtschuldnerisch.

(3) Zur Sicherung seiner Ansprüche kann das Archiv der Hansestadt Rostock Vorauszahlungen verlangen.

(4) Kleinbeträge bis zu einer Gesamtsumme von 5,00 EUR werden bar erhoben, die Einzahlung wird quittiert. Anspruch auf Ausstellung einer förmlichen Rechnung besteht nicht.

(5) Für Postsendungen, deren Format und Gewicht über die allgemeinen Normen eines Standardbriefes hinausgehen, trägt die Auftraggeberin oder der Auftraggeber die Kosten für die Verpackung und das Porto.

(6) Durch Geldinstitute erhobene Überweisungsgebühren im Zuge der Begleichung von Forderungen des Archivs der Hansestadt Rostock trägt die Auftraggeberin oder der Auftraggeber.

§ 2 Befreiung oder Minderung von Entgelten

(1) Entgelte werden in der Regel nicht erhoben bei

- a) einfachen Auskünften,
- b) Benutzungen und Auskünften im Zusammenhang mit Amtshandlungen,
- c) Benutzungen und Auskünften, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Beschäftigten der Hansestadt Rostock ergeben.

(2) Von der Zahlung der Entgelte sind befreit Bestandsbildner im Sinne § 1 Abs. 3 der Archivsatzung, sofern es Archivgut betrifft, das bei ihnen entstand und nicht im Auftrage Dritter benutzt wird.

(3) Eine Minderung der Entgelte für die Herstellung von einfachen Papier- oder Digitalkopien (Anlage Punkt 1.2 Buchstabe a), auf 50 von 100 erfolgt für Schülerinnen und Schüler sowie für Studentinnen und Studenten, wenn diese sich durch Schüler- bzw. Studentenausweis ausweisen. Voraussetzung ist weiter, dass das im Archiv bearbeitete Thema unabdingbarer Bestandteil der schulischen oder akademischen Ausbildung ist. Gegebenenfalls kann das Archiv dazu eine schriftliche Erklärung der Schule bzw. Hochschule verlangen. Für die Herstellung von Papierkopien im Zuge von Betriebspraktika kann die Minderung von Entgelten in der Regel nicht erfolgen, wenn die Benutzung des Archivs im Auftrage des Praktikumsbetriebes oder der Praktikumsseinrichtung erfolgt.

(4) Das Entgelt zum Erwerb von Verwertungsrechten (Anlage Punkt 3.) kann auf 50 von 100 reduziert werden oder in besonders begründeten Einzelfällen entfallen, wenn es sich um eine Veröffentlichung mit wissenschaftlichem oder heimatkundlichem Charakter handelt, die nicht überwiegend im gewerblichen Interesse erfolgt oder wenn die Veröffentlichung unter Berücksichtigung des Einzelfalles den Zwecken der Hansestadt Rostock oder des Archivs der Hansestadt Rostock dient.

§ 3 Leistungserbringung und Zustellung der Leistung

(1) Leistungen in Anwendung dieser Entgeltordnung werden in der Regel innerhalb von 10 Arbeitstagen erbracht. Aufträge im öffentlichen Interesse können solchen im privaten Interesse aus einem wichtigen Grunde vorgezogen werden.

(2) Lagert eine erbrachte Leistung, für die Abholung vereinbart war, mehr als 20 Arbeitstage nach ihrer Erbringung im Archiv, kann das Archiv sie auf dem Postweg zustellen. Die für Bearbeitung, Verpackung und Porto entstehenden Kosten gehen zu Lasten der oder des Zahlungspflichtigen.

§ 4 Schlussbestimmungen

(1) Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Entgeltordnung für das Archiv der Hansestadt Rostock vom 18. Dezember 2001, veröffentlicht im Städtischen Anzeiger Nr. 26 vom 28. Dezember 2001 und Nr. 2 vom 23. Januar 2002, tritt mit gleichem Datum außer Kraft.

Rostock, 19. Februar 2013

Der Oberbürgermeister
Roland Methling

Anlage
Entgelte für Leistungen des Archivs der Hansestadt Rostock